

Allgemeine Bedingungen für die nexible Kfz-Versicherung 2021 (AKB 2021)

Inhaltsverzeichnis

		ab Seite
A	Versicherte Risiken	2
B	Zustandekommen des Versicherungsschutzes und vorläufiger Versicherungsschutz	2
C	Kfz-Haftpflichtversicherung	3
D	Kfz-Umweltschadenversicherung	5
E	Kaskoversicherung	6
F	Obliegenheiten	12
G	Kündigung nach einem Schadensereignis	15
H	Zahlungsintervalle, Folgebeiträge und SEPA-Lastschrift	16
I	Beitragsberechnung	16
J	Schadenfreiheitsrabattsystem	18
K	Allgemeine Bestimmungen	22
L	Außerbetriebsetzung, Ruheversicherung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	24
M	Regelungen für Saison-, Kurzzeit- und Wechselkennzeichen	24
Anlage 1	Schadenfreiheitstabellen	26
Anlage 2	Rückstufungstabellen	27

A Versicherte Risiken

A.1 Für welche Fahrzeugarten gelten diese Bedingungen?

Diese Bedingungen gelten nur für folgende Fahrzeuge **zur Eigenverwendung**:

- Personenkraftwagen (Pkw)
- Wohnmobile
- Krafträder und -roller
- Leichtkrafträder und -roller
- Kleinkrafträder und -roller (soweit sie in rechtlich zulässiger Weise kein Versicherungskennzeichen führen)

A.2 Gibt es Fahrzeugarten/ Risiken, für die diese Bedingungen nicht gelten?

Diese Bedingungen gelten nicht für:

- Kfz mit ausländischen Kennzeichen
- Kfz mit Versicherungskennzeichen
- Mietwagen
- Risiken des Kfz-Handels und -Handwerks
- Risiken von Kfz-Herstellern
- Risiken mit roten Kennzeichen für die Durchführung von Prüfungsfahrten
- Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge
- Taxis

A.3 Welche rechtlich selbstständigen Versicherungsarten kann Ihre Kfz-Versicherung umfassen? Welchen Versicherungsschutz können Sie zusätzlich noch wählen?

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kfz-Umweltschadenversicherung
- Teilkaskoversicherung
- Voll- inkl. Teilkaskoversicherung

Sie können zusätzlich die Bausteine **„Freie Werkstattwahl“** und **„Rabattschutz“** wählen.

Den Baustein **„Rabattschutz“** können Sie nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung vereinbaren.

Wenn Sie ein leasing- oder kreditfinanziertes Fahrzeug versichern, können Sie auch den Baustein **„GAP-Deckung“** wählen, allerdings nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung.

B Zustandekommen des Versicherungsschutzes und vorläufiger Versicherungsschutz

B.1 Wie kommt Ihr Versicherungsschutz zustande und wann beginnt er?

Ihr Versicherungsschutz kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Normalerweise geschieht das dadurch, dass Sie den Versicherungsschein von uns erhalten. Der Versicherungsschein wird Ihnen in Textform zur Verfügung gestellt.

Ihr Schutz beginnt ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Voraussetzung ist, dass Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben.

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich zahlen, das heißt spätestens innerhalb von 14 Tagen.

B.2 Was passiert, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

Sie haben von Anfang an keinen Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen. Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wenn Sie diese jedoch zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange Sie den Beitrag nicht bezahlt haben. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Nach einem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Sie beträgt für jeden angefangenen Monat 15 Prozent des Jahresbeitrags. Wir erheben sie vom beantragten Beginn bis zu unserem Rücktritt. Wir fordern höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.

B.3 Wann haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz?

Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

Wenn wir Ihnen eine elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (eVB) geben, haben Sie nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz, auch wenn Sie eine Kaskoversicherung beantragt haben. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug mit unserer eVB zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Den vorläufigen Versicherungsschutz bieten wir mit der eVB nur in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Ein höherer oder erweiterter vorläufiger Versicherungsschutz gilt nur, wenn wir es Ihnen bei der Antragsaufnahme gesondert und ausdrücklich bestätigt haben.

Für weitere Versicherungsarten haben Sie nur vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir es Ihnen gesondert und ausdrücklich bestätigt haben.

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag auf endgültigen Versicherungsschutz unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Das gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Rechtzeitig bedeutet: Innerhalb von 14 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrags, frühestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn, müssen Sie bezahlen.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit in Textform (z. B. per E-Mail) zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam. Ihre Kündigung wird sofort mit deren Zugang bei uns wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Wenn Sie den Versicherungsvertrag über den endgültigen Versicherungsschutz widerrufen, endet dieser mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns. So regelt es § 8 Versicherungsvertragsgesetz.

Beitrag für den vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum, in dem der vorläufige Versicherungsschutz besteht, müssen Sie einen Beitrag zahlen. Er entspricht zeitanteilig dem Jahresbeitrag für den endgültigen Versicherungsschutz.

Wenn Sie uns den Antrag für den endgültigen Versicherungsschutz nicht einreichen und wir deshalb keinen Versicherungsschein ausfertigen können, gilt:

Der Beitrag berechnet sich nach dem hierfür festgelegten Tarif zeitanteilig für den vorläufigen Versicherungsschutz. Der Mindestbeitrag beträgt 50 Euro.

B.4 Was ist ein Versicherungsjahr, wie lange läuft der Vertrag, was gilt zur Ablaufkündigung?

Laufzeit und Versicherungsjahr

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Ein **Versicherungsjahr** entspricht einem Kalenderjahr. Als Beginn des nächsten Versicherungsjahres gilt der jeweilige 1. Januar des folgenden Jahres als vereinbart.

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, Sie oder wir kündigen zum Ablauf. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein

Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag (z. B. dem 1. Januar) beginnen zu lassen.

Kündigung zum Ablauf

Sie und wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres (zum 31. Dezember) kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

C Kfz-Haftpflichtversicherung - die Versicherung für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

C.1 Was versichern wir?

Schadensersatzansprüche

Wir stellen Sie frei von Schadensersatzansprüchen aufgrund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts.

Das machen wir, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden,
- reine Vermögensschäden verursacht werden

und deswegen Schadensersatzansprüche gegen Sie oder uns geltend gemacht werden.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Einen Schadensersatz für begründete Ansprüche zahlen wir in Geld aus.

Unbegründete Schadensersatzansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Regulierungsvollmacht

Wir dürfen gegen Sie geltend gemachte Schadensersatzansprüche in Ihrem Namen erfüllen oder abwehren. Wir können Erklärungen abgeben, die uns zweckmäßig erscheinen. Hierbei müssen wir pflichtgemäß handeln.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen

Der Versicherungsschutz gilt auch für einen Anhänger, der mit dem versicherten Fahrzeug verbunden ist.

Unser Versicherungsschutz gilt auch, wenn sich dieser während des Gebrauchs vom versicherten Fahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Wenn für vom versicherten Fahrzeug abgeschleppte Fahrzeuge keine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung

besteht, gilt unser Versicherungsschutz auch hierfür.

Versicherungsschutz für Mietfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

Abweichend von **A.2** versichern wir auch den Gebrauch eines von Ihnen gemieteten Fahrzeugs auf einer Reise im Ausland. Das gilt nur für gemietete Pkw.

Die Höchstgrenze unserer Leistung je Schadensereignis entspricht der Ihres deutschen Vertrags. Diesen weitere Vereinbarungen gelten entsprechend. Wir leisten nur abzüglich einer für dieses Fahrzeug im Ausland bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschutz gilt nur für die in Ihrem deutschen Vertrag vereinbarten Fahrer. Die gesetzliche Haftpflicht des Halters des gemieteten Fahrzeugs versichern wir nicht. Das gilt auch für Ansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des gemieteten Fahrzeugs.

Als Ausland gilt der vertraglich vereinbarte Geltungsbereich ohne Deutschland.

C.2 Was versichern wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht?

Vorsatz

Schäden, die Sie **vorsätzlich** und widerrechtlich herbeiführen, versichern wir nicht.

Genehmigte Rennen und Übungsfahrten

Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen, versichern wir nicht. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen ist eine Obliegenheitsverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs.

Fahrzeugschäden

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn das versicherte Fahrzeug abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird.

Abgeschleppte Fahrzeuge oder Anhänger

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn ein mit dem versicherten Fahrzeug abgeschlepptes Fahrzeug oder ein verbundener Anhänger abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird.

Hinweis: Wenn Sie ein betriebsunfähiges Fahrzeug abschleppen, versichern wir dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden. Das gilt nur, wenn Sie ohne gewerbliche Absicht im Rahmen üblicher Hilfeleistung handeln.

Beförderte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung

oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Schadensersatzansprüche gegen mitversicherte Personen

Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden, versichern wir nicht.

Liefer- und Beförderungsfristen

Wenn Liefer- und Beförderungsfristen nicht eingehalten werden, versichern wir dadurch entstehende reine Vermögensschäden nicht.

Kernenergie

Schäden durch Kernenergie versichern wir nicht.

Vertragliche Ansprüche

Ansprüche, die Sie vertraglich vereinbart oder gesondert zugesagt haben, versichern wir nicht, wenn sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

C.3 Wer ist versichert?

Unser Kfz-Haftpflicht-Schutz gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- Halter des Fahrzeugs,
- Eigentümer des Fahrzeugs,
- Fahrer des Fahrzeugs,
- Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- Beifahrer, unter folgenden Voraussetzungen: Es besteht ein Arbeitsverhältnis mit Ihnen oder dem Halter. Im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses begleitet er regelmäßig den berechtigten Fahrer, um ihn abzulösen oder um Lade- und Hilfsarbeiten vorzunehmen.
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- Halter, Eigentümer, Fahrer, Technische Aufsicht und Beifahrer eines mitversicherten Anhängers oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Einzelheiten zu den Rechten und Obliegenheiten der mitversicherten Personen finden Sie in **F.6**.

C.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Wir leisten für ein Schadensereignis jeweils bis zur Höhe der Summen, die für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbart wurden.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Haben mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden dieselbe Ursache, gelten sie als ein einziges Schadensereignis.

Wenn die Versicherungssummen nicht ausreichen, müssen Sie den darüberhinausgehenden Betrag selbst bezahlen. Unsere Zahlungen richten sich dann nach dem Versicherungsvertragsgesetz und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung.

D Kfz-Umweltschadenversicherung - die Versicherung, wenn öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz erhoben werden

Den Schutz der Kfz-Umweltschadenversicherung erhalten Sie nicht, wenn Sie nur eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit gesetzlichen Mindestversicherungssummen vereinbart haben.

Der Schutz der Kfz-Umweltschadenversicherung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Sie die Kfz-Haftpflichtversicherung kündigen oder auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen reduzieren.

D.1 Was versichern wir?

Schadensersatzansprüche

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass sie durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Für Ansprüche, die auch ohne das Umweltschadengesetz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können, besteht kein Versicherungsschutz. Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung abgesichert.

Einen Schadensersatz für begründete Ansprüche zahlen wir in Geld aus.

Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Regulierungsvollmacht

Wir dürfen gegen Sie geltend gemachte Schadensersatzansprüche in Ihrem Namen erfüllen oder abwehren. Wir können Erklärungen abgeben, die uns zweckmäßig erscheinen. Hierbei müssen wir pflichtgemäß handeln.

Kommt es im Schadensfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir

führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

D.2 Was versichern wir in der Kfz-Umweltschadenversicherung nicht?

Vorsatz, genehmigte Rennen und Übungsfahrten, vertragliche Ansprüche, Kernenergie

Die Regelungen in **C.2** zu Vorsatz, zu genehmigten Rennen und Übungsfahrten, zu vertraglichen Ansprüchen und zu Kernenergie gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt versichern wir nicht.

Ausbringungsschäden

Schäden durch die Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von

- Klärschlamm,
- Jauche,
- Gülle,
- festem Stalldung,
- Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln

versichern wir nicht.

Hinweis: Wir versichern solche Schäden, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen. Das gilt auch, wenn sie durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Schäden durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen, an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, versichern wir nicht.

D.3 Wen versichern wir?

Es sind dieselben Personen wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung versichert.

D.4 Bis zu welcher Höhe zahlen wir (Versicherungssummen)?

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt **5 Mio. Euro je Schadensereignis**. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadensereignis.

Für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Schadensereignisse zahlen wir insgesamt **höchstens 10 Mio. Euro**.

E Kaskoversicherung - die Versicherung für Schäden an Ihrem Fahrzeug

E.1 Was versichern wir?

Fahrzeug und mitversicherte Teile

Wir versichern Ihr Fahrzeug und straßenverkehrsrechtlich zulässige Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile (Teile), wenn folgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Besonderheiten für mitversicherte Teile

Wir unterscheiden zwischen Teilen, die wir

- nicht versichern,
- nur gegen Beitragszuschlag versichern, wenn sie einen festgelegten Wert übersteigen,
- ohne Beitragszuschlag versichern.

a) Folgende Teile versichern wir nicht:

Alle nicht fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teile, sofern deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen kann, zum Beispiel:

- Smartphone/ Mobiltelefon
- mobiles Navigations- und Multifunktionsgerät
- Garagentoröffner (Sendeteil)
- Fotoausrüstung
- Daten-, Bild- und Tonträger
- Fahrerkleidung

b) Folgende, nachträglich (nicht werkseitig) fest im Fahrzeug eingebaute oder durch entsprechende Halterung fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile versichern wir bis zu einem Neuwert von insgesamt 17.500 Euro (inkl. MwSt.) ohne Beitragszuschlag:

- Abstandsregeltempomat/ automatische Distanzregelung
- Änderungen an Fahrwerk und/oder Triebwerk zur Leistungssteigerung oder Verbesserung der Fahreigenschaften
- Dachzelte
- Doppelpedalanlage
- Head-up-Display
- Nachtsicht-Assistent und damit zur Anzeige notwendige technische Einrichtungen
- nicht serienmäßige Kotflügelverbreiterung und Vollverkleidung
- Panzerglas
- Veränderungen, die nicht der serienmäßigen Farb- oder Designlinie entsprechen
- Video-, Audio-, Funk- und Navigationsgeräte und deren Zusatzeile

Übersteigt der Gesamtneuwert aller dieser Teile 17.500 Euro, versichern wir den übersteigenden Wert nur **gegen Beitragszuschlag**.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Werkseitig fest im Fahrzeug eingebaute oder werkseitig fest am Fahrzeug angebaute Teile sind **ohne Beitragszuschlag** mitversichert.

c) Alle nicht unter a) und b) erfassten Teile versichern wir **ohne Beitragszuschlag**. Voraussetzung ist, dass

- eine feste Verbindung mit dem Fahrzeug besteht oder
- die Teile im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden und ihre Nutzung ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen kann (z. B. Warndreieck, Pannenbergwerkzeug und Verbandskasten).

Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile versichern wir auch **ohne Beitragszuschlag**:

- Dach- und Heckträger
- Dach-/ Motorradkoffer und Hardtop
- einen Satz Räder mit Sommer- oder Winterbereifung
- Gepäckabdeckung (Netz, Rollo, Gitter)
- Kindersitze
- Schneeketten

E.2 Welche Ereignisse versichern wir in der Teilkaskoversicherung?

Unser Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die folgenden Ereignisse:

- Brand und Explosion
- Kurzschluss an der Verkabelung des Fahrzeugs
- Diebstahl, Raub und Unterschlagung (Entwendung) und unbefugter Gebrauch
- Naturgewalten
- Zusammenstoß mit Tieren
- Glasbruch
- Tierbiss

Besonderheiten für die einzelnen Ereignisse:

Brand und Explosion

Als **Brand** gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. **Explosion** ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Kurzschluss

Wir versichern Schäden durch Kurzschluss an der Verkabelung des Fahrzeugs.

Folgeschäden an den durch Kurzschluss beschädigten Aggregaten sind bis insgesamt 3.000 Euro (inkl. MwSt.) versichert.

Aggregate sind z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser.

Diebstahl, Raub und Unterschlagung (Entwendung) und unbefugter Gebrauch

a) Besonderheiten bei Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch:

Eine Unterschlagung versichern wir nicht, wenn dem Täter das Fahrzeug zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

Unbefugten Gebrauch versichern wir nur, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Hinweis: Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurde (z. B. Werkstatt-, Hotelangestellter). Das gilt auch, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

b) Zusätzliche Regelungen bei Entwendung:

Wenn das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wiedergefunden wird, müssen Sie es zurücknehmen. Voraussetzung ist, dass Sie es innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

Wir werden Eigentümer des Fahrzeugs, wenn Sie es nicht zurücknehmen müssen und unsere Leistungspflicht feststeht.

Wenn wir die Entschädigung wegen einer Obliegenheitsverletzung oder wegen grober Fahrlässigkeit gekürzt haben und das Fahrzeug wiedergefunden wird, gilt:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Verkaufserlös zu. Hiervon ziehen wir die erforderlichen Kosten für die Rückholung und Verwertung anteilig ab. Der Anteil entspricht dem Prozentsatz, um den wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Diebstahl und Raub von Schlüsseln des versicherten Fahrzeugs

Für den Austausch oder die Kodierung der Schlösser und Schlüssel zahlen wir bei Diebstahl und Raub eines Fahrzeugschlüssels bis zu 1.000 Euro (inkl. MwSt.).

Bei draht- oder schlüssellosen Zugangssystemen gilt auch die widerrechtliche Beschaffung der Zugangsdaten durch Dritte als Entwendung der Fahrzeugschlüssel.

Naturgewalten

Wir versichern die direkte Einwirkung von Sturm, Böen, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schnee- und Dachlawinen, Erdbeben oder Erdbeben (z. B. Muren) auf das Fahrzeug.

Sturm und Böen setzen mindestens Windstärke 8 voraus.

Schneelawinen sind von Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Dachlawinen sind von Dächern abgehende Schnee- oder Eismassen.

Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden.

Erdbeben sind von Berghängen abgehende Gesteins-, Geröll- oder Schlammmassen.

Wenn durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden, haben Sie Versicherungsschutz.

Für Schäden, die auf ein Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind, das durch diese Naturgewalten ausgelöst wurde, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Zusammenstoß mit Tieren

Wir versichern den Zusammenstoß des fahrenden Fahrzeugs mit Tieren.

Glasbruch

Wir versichern Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays sowie Monitoren.

Wenn wir einen Glasbruchschaden regulieren, ersetzen wir auch die Kosten für:

- beschädigte Leuchtmittel
- eine erforderliche Innenraumreinigung.

Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss

Wir ersetzen Schäden, die unmittelbar durch einen Tierbiss an Bremsleitungen, Kabeln, Schläuchen, Dämmmaterial oder Gummimanschetten entstehen. Wir versichern auch Folgeschäden an weiteren Teilen bis insgesamt 6.000 Euro (inkl. MwSt.).

E.3 Welche Ereignisse versichern wir in der Vollkaskoversicherung?

Unser Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die folgenden Ereignisse:

- Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung
- Unfall
- Mut- oder böswillige Handlungen

Besonderheiten für die einzelnen Ereignisse:

Unfall

Wir versichern einen Unfall des Fahrzeugs.

Ein **Unfall** ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Ein Schaden durch einen Brems- oder Betriebsvorgang oder ein reiner Bruchschaden ist kein Unfallschaden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung, Abnutzung, Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs. Auch Verwindungsschäden und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen sind keine Unfallschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden.

Mut- oder böswillige Handlungen

Wir versichern mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt-, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Im Rahmen der Vollkaskoversicherung bieten wir auch Auslandschadenschutz.

Wir entschädigen einen Schaden am versicherten Fahrzeug durch einen Unfall im Ausland mit einem bei einem ausländischen Versicherer versicherten Kfz. Voraussetzung ist, dass der Unfallgegner ganz oder teilweise haftet. Wir entschädigen nur in dem Umfang, in dem der Unfallgegner nach dem Verkehrsrecht des jeweiligen Unfalllandes haftet. Das Übersenden der Beweismittel zum Haftungsnachweis obliegt Ihnen.

Die Entschädigung richtet sich nach deutschem Recht. Wir ersetzen den Schaden genauso, als hätten Sie gegen den ausländischen Unfallgegner Ansprüche aus der Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Entschädigung richtet sich nach Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung bei der nexible Versicherung AG. Als Ausland gilt der vertraglich vereinbarte Geltungsbereich ohne Deutschland.

E.4 Was versichern wir in der Kaskoversicherung nicht?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Schäden, die Sie **vorsätzlich** herbeiführen, versichern wir nicht.

Bei **grob fahrlässig** verursachten Schäden verzichten wir darauf, unsere Leistung zu kürzen. Das gilt nicht, wenn

- das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile entwendet werden,
- das Schadensereignis eine Folge von Alkoholenuss oder anderer berauschender Mittel ist.

Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Rennen und Übungsfahrten

Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei

denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen, versichern wir nicht. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen ist eine Obliegenheitsverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs.

Wir versichern auch keine Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken (z. B. Nürburgring, Lausitzring, Salzburgring). Das gilt auch, wenn es z. B. bei Fahrertrainings, Gleichmäßigkeits- oder Touristenfahrten auf diesen Strecken nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Wir bieten aber Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Reifenschäden

Schäden oder Zerstörungen, die ausschließlich die **Reifen** betreffen, versichern wir nicht.

Kriegsereignisse, Aufruhr, Innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Schäden durch **Kriegsereignisse**, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt versichern wir nicht. Das gilt auch für Schäden, die nur mittelbar durch diese Ereignisse verursacht werden.

Kernenergie

Schäden durch **Kernenergie** versichern wir nicht.

E.5 Reduzierung der Selbstbeteiligung bei Schäden mit Carsharing-Pkw

Wenn Sie für einen Carsharing-Pkw von einem gewerbsmäßigen Carsharing-Anbieter oder einer gewerbsmäßig betriebenen Carsharing-Plattform eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, reduzieren wir diese bei einem **Kaskoversicherungsschaden** auf die bei uns für das Schadensereignis geltende Selbstbeteiligung.

Voraussetzung für die Reduzierung der Selbstbeteiligung ist, dass

- Sie den Carsharing-Pkw privat angemietet haben und ihn nicht gewerbsmäßig nutzen und
- der Carsharing-Pkw durch eine zum Schadenzeitpunkt bei uns versicherte Person genutzt wurde und
- es sich um ein bei uns in der Kaskoversicherung gedecktes Schadensereignis handelt,
- welches innerhalb des versicherten Geltungsbereichs gemäß **K.1** stattgefunden hat.

Die Entschädigung hierfür ist auf jährlich maximal 1.000 Euro begrenzt. Es wird nur der tatsächlich entstandene Schaden ersetzt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- Schäden am Carsharing-Pkw, die eintreten, während die versicherte Person gegen die Nutzungsbedingungen des Carsharing-Anbieters bzw. der Carsharing-Plattform verstößt.

- Schäden am Carsharing-Pkw, die durch irgendeine andere Versicherung gedeckt sind.
- Servicegebühren, die durch den Carsharing-Anbieter oder die Carsharing-Plattform im Schadenfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden.

Es handelt sich hierbei um eine subsidiäre Deckung. Das bedeutet, die Übernahme der Selbstbeteiligung ist nur möglich, soweit durch andere Versicherungen keine oder keine volle Deckung gegeben ist.

Zusätzlich gelten die unter **E.4** aufgeführten Ausschlüsse.

E.6 Wie regulieren wir einen Kaskoschaden?

Entschädigung und Grenzen

Wir zahlen die für die Reparatur erforderlichen Kosten. Das gilt auch bei einem **wirtschaftlichen Totalschaden**, wenn Sie diesen trotzdem reparieren lassen. Die Höchstgrenze ist jeweils der **Wiederbeschaffungswert** des Fahrzeugs einschließlich der mitversicherten Fahrzeugteile und -zubehör.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird. Sie müssen uns die Reparatur nachweisen.

Wird das Fahrzeug nicht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten für eine vollständige Reparatur. Dies gilt auch, wenn nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird oder Sie uns die Reparatur nicht ausreichend nachweisen. Wir zahlen allerdings nur bis zur Höhe des um den **Restwert** verminderten **Wiederbeschaffungswertes**. Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung ersetzen wir die durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze (Aushangssätze) der in der Region Ihres ständigen Wohn-/Firmsitzes befindlichen und zur Durchführung der Reparatur geeigneten Werkstätten.

Bei wirtschaftlichem Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den **Wiederbeschaffungswert** abzüglich eines vorhandenen **Restwertes**.

Rest- und Alteile sowie das nicht reparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Verkaufswert auf die Entschädigung angerechnet.

Ist der **Wiederbeschaffungswert** höher als der Preis für ein gleichartiges neues Fahrzeug, ist dieser Preis in allen Fällen unsere Leistungsgrenze. Wir ermitteln diesen Preis für ein Fahrzeug gleichen Typs und gleicher Ausstattung nach unverbindlicher Empfehlung des Herstellers. Ist der Fahrzeugtyp nicht mehr verfügbar, gilt der Preis eines vergleichbaren Nachfolgemodells in der versicherten Ausführung. Wir ziehen orts-, marken- und branchenübliche Nachlässe ab.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs am Tag des Schadens bezahlen müssen.

Restwert ist der Verkaufswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand am Tag des Schadens.

Wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wir bieten Neupreiseschädigung für Neufahrzeuge

In den ersten 30 Monaten nach Erstzulassung zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswertes den **Neupreis** des Fahrzeugs. Dies tun wir bei einem Totalschaden, der Zerstörung oder bei Verlust des Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass sich das Neufahrzeug bei Eintritt des Schadens im Eigentum dessen befindet, der es als Neu- oder Vorführfahrzeug mit einer Laufleistung von maximal 1.000 km vom Kfz-Händler oder -Hersteller erworben hat.

Die Neupreiseschädigung zahlen wir auch, wenn die erforderlichen Reparaturkosten 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Neupreis ist der Betrag, den ein neues Fahrzeug in der versicherten Ausführung oder ein vergleichbares Nachfolgemodell am Schadenstag kostet. Er richtet sich nach der unverbindlichen Empfehlung des Herstellers abzüglich orts-, marken- und branchenüblicher Nachlässe.

Wir bieten Kaufpreiseschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

In den ersten 30 Monaten nach Vertragsbeginn bei uns zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswertes den **Kaufpreis** des Fahrzeugs. Dies tun wir bei einem Totalschaden, der Zerstörung oder bei Verlust des Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug bei Vertragsbeginn bei uns nicht älter als vier Jahre ist.

Kaufpreis ist der Preis, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich bezahlt wurde.

Den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden weiteren Betrag zahlen wir immer nur unter bestimmten Voraussetzungen:

Sie müssen uns nachweisen, dass sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch dieser weitere Betrag für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Kauf eines Ersatzfahrzeugs verwendet wurde. Dies muss innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Entschädigung erfolgen.

Besonderheit für Leasingfahrzeuge

Den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Neupreis oder Kaufpreis zahlen wir nicht für Leasingfahrzeuge.

Wir bieten den Baustein „GAP-Deckung“ (Differenzdeckung) nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung

Diesen Versicherungsschutz können Sie für geleaste oder finanzierte Fahrzeuge mit uns vereinbaren. Für vermietete Fahrzeuge gilt die GAP-Deckung nicht.

Wir sichern die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tag des Schadens und den bestehenden Forderungen aus einem Leasing- oder Finanzierungsvertrag finanziell ab. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei Sie nachweisen müssen, dass der Kredit ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.

Bei einem Totalschaden oder einer Entwendung zahlen wir die Differenz zwischen der versicherten Höchstentschädigungsgrenze und der im Leasing-/Kreditvertrag errechneten Restforderung am Schadenstag. Die Restforderung ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadensbedingter Beendigung des Leasing-/Kreditvertrags von Ihnen noch zu zahlen ist. Hierzu zählen noch ausstehende Leasingraten, eine eventuelle Restrate und der abgezinste Leasing-Restwert. Für die Abzinsung wird der Zinssatz zugrunde gelegt, der bei der Berechnung der Raten kalkuliert wurde. Wir leisten nicht für nicht reparierte Vorschäden, Kosten für Überschreitung der vereinbarten Fahrleistung, eine vorher vorhandene Wertminderung und rückständige Raten.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass der Leasing-/Kreditgeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich bei Ihnen geltend macht. Zum Nachweis benötigen wir die Schlussabrechnung des Leasing-/Kreditgebers. Wird der Schaden durch einen Haftpflichtversicherer reguliert, so ist uns zur Ermittlung der Schadenshöhe zusätzlich die Entschädigungsleistung des gegnerischen Haftpflichtversicherers durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Zahlen wir bei kreditfinanzierten Fahrzeugen eine Entschädigung im Rahmen der GAP-Deckung aus, kommen die Regelungen zur Neupreis- oder Kaufpreisschädigung nicht zur Anwendung.

Die Höchstentschädigung für die GAP-Deckung beträgt maximal 30 Prozent des Wiederbeschaffungswertes. Soweit Ansprüche gegen Dritte bestehen, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen zahlen wir nur, wenn wir seine Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer zahlen wir nur, wenn diese im Zuge der Schadensbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer zahlen wir nicht, soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Abzug neu für alt

Wir verzichten auf den Abzug neu für alt.

Für den Austausch alter gegen neue Teile oder bei teilweiser oder vollständiger Lackierung des Fahrzeugs ziehen wir keinen Betrag von den Reparaturkosten ab.

Selbstbeteiligung

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird bei jedem Schadensfall von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Sind über einen Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert, gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadensfall gesondert.

Selbstbeteiligungsverzicht bei Reparatur der Windschutzscheibe

Bei einem Bruchschaden an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs verzichten wir auf den Abzug einer Selbstbeteiligung. Voraussetzung ist, dass

- kein weiterer Schaden am Fahrzeug zu reparieren ist und
- der Bruchschaden nicht durch den Austausch der Scheibe, sondern durch eine Verbundglasreparatur in einer von uns ausgewählten Werkstatt behoben wird.

Selbstbeteiligung und Auslandsschaden-schutz

Wenn wir in der Vollkaskoversicherung einen Schaden durch einen Unfall im Ausland mit einem im Ausland versicherten Kfz regulieren, verzichten wir auf die Selbstbeteiligung. Das gilt nicht, wenn der Unfallgegner nur teilweise haftet und Sie den verbleibenden Teil auch über Ihre Kaskoversicherung regulieren.

Was ersetzen wir nicht?

- Abschleppkosten
- die Minderung des äußeren Ansehens oder der Leistungsfähigkeit
- Kosten eines Mietfahrzeugs
- Nutzungsausfall
- Treibstoff
- Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen
- Zulassungs-, Überführungs- oder Verwaltungskosten

Nutzungsausfall wäre ein pauschaler Betrag dafür, dass Sie das Fahrzeug nicht nutzen können.

Was ersetzen wir nur eingeschränkt?

1) Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit)

Wenn wir einen Kaskoschaden entschädigen, zahlen wir für Betriebsmittel (ausgenommen Treibstoff) bis zu insgesamt 100 Euro (inkl. MwSt.).

Wir leisten nur dann, wenn Sie nachweisen, dass Ihr Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wurde.

2) Wertminderung

Wir zahlen für eine Wertminderung, die ein von uns beauftragter Gutachter festgestellt hat.

Voraussetzung ist, dass Sie uns ausreichend nach-

weisen, dass Ihr Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wurde. Bei Totalschaden zahlen wir keine Wertminderung.

Wahl der Werkstatt im Kaskoschadensfall

Haben Sie einen Pkw, müssen Sie uns im Schadensfall, also z. B. auch bei einem Glasbruchschaden, die Auswahl der Werkstatt überlassen:

1. Wir lassen die Schadenshöhe feststellen und wählen im Reparaturfall die Werkstatt aus, in der der Pkw repariert wird. Wir tragen die Kosten der Reparatur im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Wir ziehen eine mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung ab.
2. Wenn der Pkw nicht in einer Werkstatt repariert wird, die wir bestimmt haben, kürzen wir unsere Entschädigung um 20 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro. Die Ziffer 1. gilt dann nicht. Außerdem ziehen wir eine mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung ab.
3. Wird der Pkw auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, zahlen wir die Kosten, die bei einer durch uns veranlassten vollständigen Reparatur ohne Mehrwertsteuer angefallen wären. Wir zahlen nur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes, den wir um den Restwert kürzen. Die Ziffern 1. und 2. gelten dann nicht.

Für die Reparatur in von uns ausgewählten Werkstätten erhalten Sie besondere Services und Zusatzleistungen (Werkstattservice):

1. Einen nicht fahrfähigen oder nicht verkehrssicheren Pkw lassen wir auf unsere Kosten vom Schadensort in die von uns ausgewählte Werkstatt abschleppen oder transportieren. Das machen wir nur, wenn kein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.
2. Einen fahrfähigen und verkehrssicheren Pkw lassen wir auf unsere Kosten vom Schadensort in die von uns ausgewählte Werkstatt und nach der Reparatur zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland fahren.
3. Sie erhalten von uns für die Dauer der Reparatur einen Kleinstwagen. Diese Leistung zahlen wir nicht bei Totalentwendungen und reinen Glasbruchschäden.
4. Der Werkstattservice (Ziffern 1 bis 3) gilt nur bei Schadensfällen in Deutschland.
5. Auf die Leistungen gemäß Ziffer 1 bis 3 (Werkstattservice) haben Sie keinen Anspruch, wenn Sie für den Pkw den Baustein „Freie Werkstattwahl“ gewählt haben. Es sei denn, Sie überlassen uns dennoch die Auswahl der Werkstatt im Schadensfall.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Regulierung eines Kaskoschadens (**E.6**).

Bei Vereinbarung des Bausteins „Freie Werkstattwahl“ überlassen wir Ihnen die Auswahl der Werkstatt

Haben Sie für einen Pkw den Baustein „Freie Werkstattwahl“ vereinbart, überlassen wir Ihnen im Schadensfall die Auswahl der Werkstatt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Regulierung eines Kaskoschadens (**E.6**).

E.7 Wann müssen wir zahlen?

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir sie innerhalb von zwei Wochen.

Ist das Fahrzeug entwendet worden, muss abgewartet werden, ob es wiedergefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens einen Monat nach Eingang Ihrer Schadensanzeige.

Sie können einen angemessenen Vorschuss verlangen. Voraussetzung ist, dass unsere Zahlungspflicht feststeht und sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadensanzeige feststellen lässt.

E.8 Fordern wir Leistungen vom Fahrer zurück, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug, fordern wir bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens unsere Leistungen nicht zurück.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in der Höhe zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Das gilt nur, wenn

- das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile entwendet wurden oder
- das Schadensereignis eine Folge von Alkoholgenuss oder anderer berauschender Mittel war.

Lebt der Fahrer am Schadenstag mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Entschädigung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Diese Regelungen gelten auch, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach **C.3** mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden verursacht.

E.9 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenshöhe tun?

Einigen wir uns nicht über die Höhe der Entschädigung, den Wiederbeschaffungswert oder den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten, kann auf

Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird er vom jeweils anderen bestimmt.

Falls sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann (Schiedsrichter). Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

Die Kosten sind anteilig von Ihnen und uns zu tragen. Die Aufteilung erfolgt in dem Verhältnis, wie das Sachverständigenverfahren zugunsten oder -ungunsten endet.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

F Obliegenheiten

F.1 Welche Obliegenheiten haben Sie bis zur Antragstellung und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten

Es gibt Gefahrenumstände, die für unseren Entschluss, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, erheblich sind. Bis zu Ihrer Antragstellung müssen Sie die in Textform gestellten Fragen zu Ihnen bekannten Gefahrenumständen richtig und vollständig beantworten.

Das gilt auch, wenn wir Ihnen vor Annahme des Vertrags hierzu noch weitere Fragen in Textform stellen.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wenn Sie die Anzeigepflichten verletzen, können wir den Vertrag mit Frist von einem Monat kündigen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können wir sogar vom Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Falls wir den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände geschlossen hätten, können wir – außer bei Vorsatz – nicht kündigen oder zurücktreten. Das gilt auch, wenn wir den Vertrag nur zu anderen Bedingungen/Beiträgen geschlossen hätten.

Wir können verlangen, dass die anderen Bedingungen/Beiträge rückwirkend Vertragsbestandteil werden.

Wenn Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, werden die anderen Bedingungen/Beiträge ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich hierdurch der Beitrag um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung erfolgen. Die Kündigung kann sofort wirksam werden. Das gilt auch, wenn wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausschließen. Ihre Kündigung muss in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen. Auf Ihr Kündigungsrecht weisen wir in unserer Mitteilung hin.

F.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags und welche Folgen gibt es?

Änderungen von Tarifmerkmalen

Anzeigepflichten

Ändern sich die Tarifmerkmale, die sich auf den Beitrag auswirken, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Näheres dazu finden Sie unter **I.1**.

Die Tarifmerkmale können Sie im Versicherungsschein unter folgender Rubrik nachlesen: „**Tarifmerkmale**“.

Wir sind berechtigt zu prüfen, ob die berücksichtigten Merkmale zutreffen. Sie müssen uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorlegen, wenn wir Sie hierzu auffordern.

Folgen bei Änderung

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags die Tarifmerkmale, berechnen wir den Beitrag neu. Das kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Ändert sich die angegebene Jahresfahrleistung, gilt der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Hinweis: Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie nicht.

Wenn Sie Änderungen nicht oder unzutreffend anzeigen, erheben wir ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres den Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen entspricht.

Haben Sie vorsätzlich gehandelt und haben wir deshalb einen zu niedrigen Beitrag berechnet, müssen Sie zusätzlich eine Vertragsstrafe zahlen. Diese Vertragsstrafe entspricht dem neu berechneten Jahresbeitrag.

Wir können Sie auffordern, Tarifmerkmale nachzuweisen. Den Nachweis müssen Sie innerhalb von zwei Wochen erbringen. Informieren Sie uns schuldhaft nicht, berechnen wir ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres den Beitrag mit den für Sie ungünstigsten Annahmen.

Erbringen Sie einen geforderten Nachweis erst nach Ablauf der Frist, gilt der entsprechende Beitrag erst ab dem folgenden Versicherungsjahr.

Gefahrerhöhung

Obliegenheiten

Ohne unsere Einwilligung dürfen Sie keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme gestatten. Eine Gefahrerhöhung ist z. B. die nicht mit uns vereinbarte Vermietung des Fahrzeugs.

Das Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet Sie, uns eine Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, wenn Sie diese erkennen oder von ihr Kenntnis erlangen.

Folgen bei Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhungen können uns gemäß Versicherungsvertragsgesetz zur Kündigung, Beitragserhöhung oder Ausschluss der höheren Gefahr berechtigen.

F.3 Was gilt bei Änderung der Verwendung des Fahrzeugs?

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß den Bestimmungen unter „Versicherte Risiken“ (A), müssen Sie uns das anzeigen.

Wir können den Beitrag ab der Änderung anpassen oder den Vertrag fristlos kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung erst nach Ablauf von einem Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag fristlos kündigen. Ihre Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung erfolgen.

F.4 Welche Obliegenheiten bestehen bei Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten bei allen Versicherungsarten

Berechtigte Personen

Nur berechtigte Personen dürfen das Fahrzeug gebrauchen.

Berechtigte Person ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dürfen es nicht wissentlich ermöglichen, dass eine unberechtigte Person das Fahrzeug gebraucht.

Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Sie, der Halter oder Eigentümer dürfen niemanden fahren lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Vereinbarter Verwendungszweck

Sie dürfen das Fahrzeug nur zu dem vereinbarten Zweck – Eigenverwendung – verwenden.

Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Umweltschaden- und Kaskoversicherung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Es darf niemand das Fahrzeug fahren, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel fahruntüchtig ist. Sie oder eine mitversicherte Person dürfen es auch nicht zulassen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Obliegenheiten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten grob fahrlässig, kürzen wir unsere Leistung. Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir müssen jedoch leisten, wenn die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. -kürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, und in der Kfz-Umweltschadenversicherung sind wir vollständig leistungsfrei.

Kündigungsrecht

Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs, können wir fristlos kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erfolgen.

Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde.

F.5 Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

Sie müssen uns jedes Schadensereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich anzeigen.

Bei einer Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder eines Autoschlüssels muss die Anzeige in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen.

Wird im Zusammenhang mit dem Schadensereignis amtlich ermittelt, müssen Sie uns das und den Fortgang des Verfahrens unverzüglich anzeigen. Das kann z. B. ein Strafbefehl oder Bußgeldbescheid sein. Das gilt auch, wenn Sie uns das Schadensereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung des Schadensereignisses dienen kann. Insbesondere dürfen Sie den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Unsere Fragen zum Schadensereignis müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Sie müssen unsere erforderlichen Weisungen befolgen.

Schadenminderungspflicht

Sie müssen den Schaden nach Möglichkeit abwenden und mindern.

Unsere Weisungen müssen Sie, soweit sie zumutbar sind, befolgen.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Außergerichtlich geltend gemachte Ansprüche

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, müssen Sie uns das innerhalb einer Woche nach Anspruchserhebung anzeigen.

Gerichtlich geltend gemachte Ansprüche

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), müssen Sie uns das unverzüglich anzeigen. Das gilt auch, wenn Ihnen der Streit verkündet wird.

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Falls erforderlich, beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen diesem Rechtsanwalt eine Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Drohender Fristablauf

Wenn gegen Sie ein Mahnbescheid oder ein Bescheid einer Behörde erlassen wurde, müssen Sie den erforderlichen Rechtsbehelf fristgerecht einlegen. Das

gilt nur, wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt.

Anzeige von Kleinschäden

Einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, können Sie selbst ersetzen. Wenn das nicht gelingt, müssen Sie uns über den Schadensfall unverzüglich informieren.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Anzeigepflichten

Sie müssen uns jeweils unverzüglich und umfassend informieren,

- über die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde.
- wenn Behörden Ihnen gegenüber wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens tätig werden.
- wenn ein Dritter Ansprüche auf Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens erhebt.
- wenn ein Anspruch gegen Sie gerichtlich (z. B. Klage, Mahnbescheid) geltend gemacht wird.
- wenn Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.

Abgestimmtes Verhalten

Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

Widerspruchs- oder gerichtliche Verfahren

Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt eine Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Drohender Fristablauf

Sie müssen gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kaskoversicherung

Einholen unserer Weisungen

Vor Beginn der Verwertung oder Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, wenn die Umstände das zulassen. Sie müssen die Weisungen befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

Bei einem Schaden durch Entwendung, Brand oder Zusammenstoß mit Tieren müssen Sie das Schadensereignis unverzüglich bei der Polizei anzeigen.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Obliegenheiten im Schadensfall, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Obliegenheit grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Wir kürzen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunftspflicht oder Aufklärungspflicht im Schadensfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

Wir müssen jedoch leisten, falls Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzen.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Unsere Leistungsfreiheit bzw. -kürzung ist Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber jeweils auf höchstens 2.500 Euro beschränkt.

Verletzen Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise, erweitert sich die Leistungsfreiheit auf höchstens je 5.000 Euro. Das gilt z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung und bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht wegen des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Wenn es zu einer rechtskräftigen Entscheidung kommt, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt Folgendes: Wir sind von der Leistungspflicht einer von uns zu zahlenden höheren Entschädigung vollständig frei. Das gilt, wenn Sie Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen. Das sind Ihre Anzeigepflichten, Abstimmungspflicht, Obliegenheiten, uns die Führung eines Rechtsstreits bzw. eines Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahrens zu überlassen oder Ihre Obliegenheit, fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Bei **grob fahrlässiger** Verletzung dieser Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung wegen der höheren Entschädigung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F.6 Welche Obliegenheiten und Rechte haben mitversicherte Personen und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten und Rechte

Für mitversicherte sowie sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen, finden alle Regelungen dieses Vertrags entsprechende Anwendung.

Mitversicherte Personen müssen die für den Versicherungsnehmer geltenden Obliegenheiten entsprechend beachten. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Beitragszahlung.

Für die Technische Aufsicht gilt dies nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Die Obliegenheiten, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis und keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, treffen nur den Versicherungsnehmer, Halter und Eigentümer.

Die Rechte der mitversicherten Personen kann nur der Versicherungsnehmer ausüben, wenn nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Sind wir dem Versicherungsnehmer gegenüber leistungsfrei, gilt das auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen können.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Mitversicherten Personen gegenüber sind wir nur leistungsfrei, wenn die Umstände, auf denen die Leistungsfreiheit beruht, beim Mitversicherten vorliegen. Wir sind auch leistungsfrei, wenn die Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Der Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Kündigung nach einem Schadensereignis

Ist ein Schadensereignis eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen. Sie muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.

Außerdem können Sie oder wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

H Zahlungsintervalle, Folgebeiträge und SEPA-Lastschrift

H.1 Welche Zahlungsintervalle gibt es?

Sie können jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsintervalle beantragen. Wenn Sie monatlich zahlen möchten, kann das nur per SEPA-Lastschrift erfolgen.

Das vereinbarte Zahlungsintervall steht in Ihrem Versicherungsschein unter „Zahlweise“. Die Beiträge für das jeweilige Zahlungsintervall sind im Voraus zu entrichten.

Hinweis: Das Zahlungsintervall ist die Versicherungsperiode gemäß Versicherungsvertragsgesetz. Die Laufzeit des Vertrags kann sich vom Zahlungsintervall unterscheiden.

H.2 Was passiert, wenn Sie Folgebeiträge nicht rechtzeitig bezahlen?

Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Mahnung und Kündigung bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Sie müssen den rückständigen Beitrag zuzüglich Kosten und Zinsen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mahnung zahlen.

Wenn nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein Schaden eintritt und zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht gezahlt wurden, besteht kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Haben Sie nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch nicht gezahlt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Wir dürfen die Kündigung bereits mit der Mahnung aussprechen. Die Kündigung wird mit Fristablauf wirksam, wenn Sie die Beiträge dann noch nicht gezahlt haben. Wir weisen Sie in unserem Mahn- und Kündigungsschreiben ausdrücklich darauf hin.

Wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich der Zinsen und Kosten vollständig zahlen, wird unsere Kündigung unwirksam. Das gilt nur, wenn das

innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist geschieht. Der Vertrag besteht dann fort. Für Schäden, die zwischen dem Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schäden nach Ihrer Zahlung.

Endet das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, erheben wir den zeitanteiligen Beitrag bis zum Ende unseres Versicherungsschutzes.

Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel wenden wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die Regelungen zum Folgebeitrag an. Wir berufen uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des neuen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, erheben wir den zeitanteiligen Beitrag bis zum Ende unseres Versicherungsschutzes.

H.3 Welche Besonderheiten gelten bei SEPA-Lastschrift?

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn sie nach unserer Erinnerung in Textform (z. B. per E-Mail) unverzüglich erfolgt.

Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht abgebucht werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Abbuchung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Wir sind dann berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb der SEPA-Lastschrift zu verlangen.

I Beitragsberechnung

I.1 Wie berechnet sich der Beitrag?

Bei der Beitragsbemessung berücksichtigen wir auch die folgenden Gefahrenmerkmale:

- Abstellort
- Antriebsart
- Anzahl der Plätze
- Art
- Aufbau
- Ausstattung
- CO₂-Emission
- Fahrzeuggewicht
- Fahrzeugtyp
- Herstellerschlüsselnummer (HSN)
- Hubraum
- Motorleistung
- Neuwert
- Typschlüsselnummer (TSN)
- Verwendung

Änderungen müssen Sie uns mitteilen. Sie können zu einer Beitragsänderung ab dem Tag der Änderung führen.

Maßgeblich für die Zuordnung sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kfz-Schein). Hilfsweise gelten die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief), der Betriebserlaubnis oder in anderen amtlichen Urkunden. Das gilt nur, wenn im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I oder andere Dokumente eine doppelte Verwendungsmöglichkeit, richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis. Das gilt nur, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger als Einheit. Das hat zur Folge, dass sich der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

Darüber hinaus können je nach Fahrzeugart und -verwendung auch folgende Tarifmerkmale die Beiträge bestimmen:

- Alter der zusätzlichen Fahrer
- Alter des Fahrzeugs
- Alter des Fahrzeugs bei Zulassung auf den Halter
- Anzahl der bei uns versicherten Fahrzeuge
- Art der Nutzung des Fahrzeugs
- berufliche Tätigkeit/Branche
- Fahrerkreis des Fahrzeugs
- Fahrzeugeigentümer
- Fahrzeughalter
- Ihr Alter
- jährliche Fahrleistung
- Versicherungsbeginn
- Vorschäden der letzten drei Jahre
- Wohn-/Firmensitz
- Zahlungsart
- Zahlungsintervall

In der Kaskoversicherung richten sich die Beiträge auch nach der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Tarifmerkmale, die sich auf Ihren Beitrag auswirken, stehen im Versicherungsschein unter der Rubrik: „**Tarifmerkmale**“. Änderungen müssen Sie uns mitteilen.

Ändern sich die Merkmale während der Laufzeit des Vertrags, berechnen wir den Beitrag neu. Das kann zu einer Beitragssenkung oder -erhöhung führen.

Ändert sich die angegebene Jahresfahrleistung, gilt der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Beitragsänderungen wegen des Tarifmerkmals „Lebensalter“ erfolgen mit der nächsten Vertragsänderung, die sich auf den Beitrag auswirkt, spätestens ab dem nächsten Versicherungsjahr.

In allen anderen Fällen gilt der neue Beitrag ab dem Tag der Änderung.

Hinweis: Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie nicht.

I.2 Tarifänderung in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung

Überprüfung der Beiträge

Einmal im Kalenderjahr sind wir berechtigt und verpflichtet, zu überprüfen, ob die Versicherungsbeiträge zu bestehenden Verträgen unverändert bleiben können oder ob wir sie erhöhen oder absenken müssen.

Das geschieht, um

- die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Pflicht, Versicherungsschutz zu bieten,
- die sachgemäße Beitragsberechnung und
- die Aufrechterhaltung des bei Vertragsschluss bestehenden Gleichgewichts von Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag bezahlen)

sicherzustellen.

Anforderungen an die Überprüfung

Wir betrachten die allgemeine Schaden- und Kostenentwicklung und ermitteln den Kosten- und Schadenbedarf. Damit soll das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Beitrags) wiederhergestellt werden.

Bei der Überprüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.
- Berücksichtigt werden nur unvorhersehbare und nicht nur vorübergehende Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Entwicklung der Schadenkosten.
- Wir sind berechtigt, auch unternehmensübergreifende Statistiken, wie die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken, zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nur, falls konzerninterne Statistiken keine ausreichend sichere Grundlage bieten.

Anpassung der Beiträge

Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, dürfen wir sie um die Differenz anheben. Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die

bisherigen, müssen wir sie um die Differenz absenken. Die Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Hierbei müssen wir Ihnen den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag angeben. Wir müssen Sie in Textform (z. B. per E-Mail) auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

I.3 Haben Sie bei Änderungen ein Kündigungsrecht?

Führen die Änderungen nach **I.2** insgesamt zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Vertrag kündigen. Ihre Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung erfolgen.

Die Kündigung ist frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung möglich. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

I.4 Welche Folgen hat eine gesetzliche Änderung in der Kfz-Haftpflichtversicherung?

Mitteilung und Beitragserhöhung

Wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme erhöhen müssen, dürfen wir den Beitrag erhöhen. Die Änderungen teilen wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden in Textform (z. B. per E-Mail) mit. Gleichzeitig weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung beendet den Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam wird.

J Schadenfreiheitsrabattsystem

Die Beiträge richten sich in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nach der Dauer der ununterbrochenen schadenfreien Vertragslaufzeiten. Das gilt nicht für Kfz, die ein Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen führen.

Wir unterscheiden nach den in **Anlage 1** aufgeführten Tabellen Schadenfreiheitsklassen, welche wir als Tarifmerkmale verwenden.

Jährlich stufen wir Ihren Vertrag entsprechend seinem Schadensverlauf im abgelaufenen Versicherungsjahr für das folgende Versicherungsjahr neu ein.

Diese Einstufung und eine damit verbundene Beitragsänderung gelten ab der ersten Beitragsfälligkeit im Folgejahr. Die Änderung einer Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und einen neuen Beitrag teilen wir Ihnen in Textform (z. B. per E-Mail) mit.

J.1 Wie erfolgt die Einstufung in unser Schadenfreiheitsrabattsystem bei Vertragsbeginn?

Die Einstufung erfolgt entweder durch Ersteinstufung oder durch Übertragung und Übernahme des Schadensverlaufs aus einem anderen Vertrag.

Bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen werden die jeweiligen Voraussetzungen nur berücksichtigt, wenn sie von Ihnen erfüllt sind. Bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen müssen sie von der Person des Leasingnehmers erfüllt sein.

Für Sondereinstufungen gilt Folgendes: Entfällt eine der Voraussetzungen für die jeweilige Sondereinstufung oder stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Umstufung des Vertrags in die SF-Klasse, in die er ohne die Voraussetzungen einzustufen gewesen wäre. Sondereinstufungen geben wir nicht an einen künftigen Nachversicherer weiter. Wir bestätigen die Dauer der Vertragslaufzeit und die Anzahl und Daten der gemeldeten Schäden.

Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadensverlaufs aus einem anderen Vertrag, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1 (Zweitwageneinstufung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadensverlaufs aus einem anderen Vertrag, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn:

- auf Sie bereits ein Pkw, ein Kraftrad bzw. -roller (ausgenommen Leicht- und Kleinkraftrad bzw. -roller) oder ein Campingfahrzeug bzw. Wohnmobil zugelassen ist und
- dieses Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung in die SF-Klasse 1 oder höher eingestuft ist.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 1 gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Sondereinstufung entsprechend der SF-Klasse des Erstfahrzeugs bis max. SF-Klasse 4

Ist auf Sie oder eine Ihnen gleichgestellte Person bereits ein Pkw zugelassen, der bei uns versichert und in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist (Erstwagen), erfolgt die Einstufung eines zweiten Pkw (Zweitwagen) in dieselbe Schadenfreiheitsklasse, wenn

- Sie als natürliche Person Versicherungsnehmer des Erst- und des Zweitwagens sind, und
- der Zweitwagen ebenfalls auf Sie oder eine Ihnen gleichgestellte Person zugelassen ist, und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben, und

- die Nutzung des Erst- und des Zweitwagens nur bei Ihnen bzw. einer Ihnen gleichgestellten Person liegt.

Ihnen gleichgestellt ist Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner und Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner.

Dem Versicherungsvertrag wird in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Schadenfreiheitsklasse der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkaskoversicherung die Schadenfreiheitsklasse der Vollkaskoversicherung des Erstwagens **bis maximal SF-Klasse 4** zugrunde gelegt.

Sofern dem Erstwagen eine bessere Einstufung als SF-Klasse 4 zu Grunde liegt, kann der Vertrag für den Zweitwagen **maximal eine Einstufung in SF-Klasse 4** erhalten.

Besteht für den Erstwagen keine Vollkaskoversicherung, gilt: Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr und automatischer Verlängerung ab, können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn das versicherte Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug innerhalb der letzten zwölf Monate bereits vollkaskoversichert war. In diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung.

Übernahme aus einem anderen eigenen Vertrag

- a) Sie können die Anzahl der schadenfreien Jahre in folgenden Fällen aus einem anderen eigenen Vertrag übernehmen: Fahrzeug-, Versichererwechsel oder bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug. Das müssen Sie beantragen. Wenn der andere Vertrag weiterbesteht, muss er neu eingestuft werden.
- b) Wenn Sie noch ein anderes Fahrzeug besitzen und es veräußern oder außer Betrieb setzen, können Sie die Anzahl der schadenfreien Jahre übernehmen (Rabattwechsel). Weitere Voraussetzung ist, dass Ihr jetziger Vertrag in den letzten beiden Jahren schadenfrei verlaufen ist. Der bisherige Schadenverlauf bleibt verfügbar. Er kann für ein später neu hinzukommendes, zusätzliches Fahrzeug Berücksichtigung finden.
- c) Die Einstufung der Vollkaskoversicherung kann sich nach der Einstufung Ihrer bereits bestehenden oder übernommenen Kfz-Haftpflichtversicherung richten. Voraussetzungen sind,
 - dass innerhalb des letzten Jahres keine Vollkaskoversicherung neben der Kfz-Haftpflichtversicherung bestand
 - und die Vollkaskoversicherung als Jahresvertrag mit automatischer Verlängerung abgeschlossen wird.

Übernahme aus dem Vertrag einer anderen Person

Sie können die Anzahl der schadenfreien Jahre aus

dem Vertrag einer anderen Person übernehmen, wenn Sie dies beantragen.

Wir übernehmen den Schadensverlauf nur für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Bei der anderen Person handelt es sich um:
 - Ihren Vater, Ihre Mutter (auch Stief- und Adoptiveltern)
 - Ihre Großeltern
 - Ihren Ehepartner
 - Ihren eingetragenen Lebenspartner
 - Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug überwiegend gefahren haben, glaubhaft. Hierzu gehört eine Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, reicht Ihre Erklärung.
- c) Sie weisen durch eine Fotokopie Ihres Führerscheins nach, dass Sie in dem anzurechnenden Zeitraum fahren durften. Wir können die Vorlage des Originalführerscheins verlangen.
- d) Die andere Person stimmt der Übertragung zu und verzichtet vollständig auf den Schadenfreiheitsrabatt. Das gilt nicht, wenn die andere Person verstorben ist.
- e) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.
- f) Der Tod der verstorbenen Person liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

Hinweis: Sie können nur die Anzahl der **schadenfreien Jahre** aus dem Vertrag der anderen Person übernehmen. Schäden, die sich in dem anzurechnenden Zeitraum ereignet haben, werden also bei der Berechnung des für das neue Fahrzeug geltenden Schadenfreiheitsrabatts berücksichtigt.

Alle notwendigen Erklärungen müssen in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen.

Welche weiteren Voraussetzungen gibt es für die Übernahme des Schadensverlaufs aus einem anderen Vertrag?

Die Übernahme aus Verträgen, die nicht bei uns bestehen, erfolgt nur, wenn der bisherige Versicherer den Schadensverlauf bescheinigt.

Schäden und Unterbrechungen des Versicherungsschutzes, die bisher nicht beim Schadenfreiheitsrabatt berücksichtigt sind, werden in der für das neue Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Eine Übertragung des Schadenverlaufs ist nur zwischen den folgenden Fahrzeugen möglich: Pkw, Krafträder, Kraftrroller, Campingkraftfahrzeuge, Wohnmobile, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werk-/Privatverkehr.

Wenn in dem anderen Vertrag eine Kfz-Haftpflicht- und eine Vollkaskoversicherung bestand, können Sie den Schadensverlauf aus der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung übernehmen. Wenn Sie den Schadensverlauf der Vollkaskoversicherung jedoch bei Abschluss des Vertrags nicht übernehmen möchten, gilt im Falle späterer Übernahme des Schadensverlaufs Folgendes: Innerhalb des ersten Jahres kann keine Angleichung an die Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgen. Sie können dann nur den Schadensverlauf der Vollkaskoversicherung aus dem vorherigen Vertrag übernehmen.

Wie stufen wir nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes ein?

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadensverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadensverlauf, der vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadensverlauf nicht.

J.2 Was passiert bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit?

Nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit gelten die vorstehenden Regelungen zu: „Wie stufen wir nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes ein?“

J.3 Wie erfolgt die jährliche Neueinstufung Ihres Vertrags bei schadenfreiem Verlauf?

Gilt das Versicherungsjahr als schadenfrei und bestand ununterbrochener Versicherungsschutz, erfolgt die Einstufung nach den Einstufungstabellen, gemäß **Anlage 1**, in die nächsthöhere SF-Klasse. Eine damit verbundene Beitragsänderung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im Folgejahr.

Das Versicherungsjahr ist **nicht schadenfrei**, wenn uns ein Schadensereignis gemeldet wurde, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse zählen nicht zu Entschädigungen oder Rückstellungen.

Neueinstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1, ½, S, 0 oder M

Bestand während eines Versicherungsjahres ununterbrochen für zwölf Monate Versicherungsschutz, stufen wir Ihren schadenfreien Vertrag aus der SF-Klasse S, 0 oder M in die SF-Klasse 1 ein. Wir ändern Ihren Beitrag gemäß Absatz 1.

Für schadenfreie Verträge, die in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Juni mit einer Ersteinstufung in die SF-Klassen 1, ½ oder 0 begonnen haben, gilt:

Bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, stufen wir für das folgende Versicherungsjahr wie folgt ein:

- von SF-Klasse 1 und höher in die nächsthöhere SF-Klasse.
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1.
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

Wir ändern Ihren Beitrag gemäß Absatz 1.

Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf die jährliche Neueinstufung aus?

Im Versicherungsjahr nach der Übernahme eines Schadensverlaufs richtet sich die Einstufung auch nach der Dauer des Versicherungsschutzes im Versicherungsjahr der Übernahme:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Versicherungsjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, stufen wir Ihren Vertrag entsprechend seinem Schadensverlauf so ein, als hätte er ein volles Versicherungsjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Versicherungsjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, stufen wir trotz schadenfreiem Verlauf nicht besser ein.

J.4 Wie erfolgt die jährliche Neueinstufung bei schadenbelastetem Verlauf?

Gilt das Versicherungsjahr als schadenbelastet, stufen wir Ihren Vertrag nach den in **Anlage 2** aufgeführten Rückstufungstabellen zurück. Eine damit verbundene Beitragsänderung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im Folgejahr.

Schadenbelastet ist ein Versicherungsjahr, wenn uns ein oder mehrere Schadensereignisse gemeldet werden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Maßgeblich ist der Tag der Schadensmeldung bei uns.

Ihr Vertrag gilt auch bei einer Schadensmeldung solange als schadenfrei, bis wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Müssen wir in einem der folgenden Versicherungsjahre Entschädigungen zahlen oder Rückstellungen bilden, stufen wir für das dann folgende Versicherungsjahr zurück.

Ein Schaden belastet in folgenden Fällen nicht:

- a) Wenn wir nur leisten oder Rückstellungen bilden, weil es Abkommen mit anderen Versicherungen oder mit Sozialversicherungsträgern gibt. Gleiches gilt bei einer Ausgleichspflicht wegen einer Mehrfachversicherung.
- b) Wenn wir keine Entschädigung geleistet haben und Rückstellungen für das Schadensereignis in den drei auf die Schadensmeldung folgenden Versicherungsjahren auflösen.
- c) Wenn wir in der Vollkaskoversicherung für ein Ereignis der Teilkaskoversicherung leisten oder Rückstellungen bilden.

- d) Wenn Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur in Anspruch nehmen, weil der Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers auch Ihnen gegenüber leistungsfrei ist. Das kann sein, wenn ein Ereignis nicht versichert ist, z. B. bei Vorsatz.
- e) Wenn wir nur für Schäden mit Mietfahrzeugen im Ausland leisten oder Rückstellungen bilden.
- f) Wenn wir im Rahmen unseres Auslandsschadenschutzes leisten oder Rückstellungen bilden.
- g) Wenn der Verursacher oder dessen Kfz-Haftpflichtversicherung uns unsere geleistete Entschädigung in vollem Umfang erstattet.
- h) Wenn mit dem entwendeten Fahrzeug auf einer Diebesfahrt ein Kfz-Haftpflichtschaden verursacht wird. Weder Sie noch der Halter, der Eigentümer oder der berechtigte Besitzer des Fahrzeugs dürfen die Entwendung ermöglichen haben.
- i) Wenn wir wegen eines nach **E.5** gedeckten Schadens in Anspruch genommen werden.

Wie können Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden?

Wenn Sie uns die Entschädigung freiwillig erstatten, stufen wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht zurück. Freiwillig bedeutet ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung. Das gilt auch, wenn wir die Schadensregulierung wieder aufnehmen und eine weitere Entschädigung leisten.

Wir informieren Sie nach Abschluss unserer Regulierung über die Höhe der Entschädigung, wenn sie unter 1.000 Euro liegt. Sie können den Schaden nach unserer Mitteilung innerhalb von sechs Monaten zurückkaufen. Ein Rückkauf ist darüber hinaus auch bei Entschädigungen über 1.000 Euro möglich.

Wir ermöglichen den Schadensrückkauf auch in der Vollkaskoversicherung

Für den Schadensrückkauf in der Vollkaskoversicherung gelten die gleichen Voraussetzungen wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Ein Rückkauf ist hingegen nicht möglich, wenn wir einen Regress gegen den Unfallverursacher durchgeführt haben und hierdurch die Entschädigung zurückerhalten.

Bei Vereinbarung des Bausteins „Rabattschutz“ vermeiden Sie die Rückstufung

In der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung belastet jeweils ein Schaden pro Versicherungsjahr die Schadenfreiheitsklasse nicht.

Sie können Rabattschutz nur vereinbaren, wenn

- eine Vollkaskoversicherung besteht,
- zum Zeitpunkt des Beginns des Rabattschutzes kein Schaden vorliegt, der den Schadenfreiheitsrabatt noch belastet und daher noch zur Rückstufung führt,

Hinweis: Wird das Fahrzeug anstelle eines an-

deren Fahrzeugs angeschafft (Fahrzeugwechsel), entfällt diese Voraussetzung, wenn Rabattschutz bereits im Vertrag des Vorfahrzeugs vereinbart war und der Vertrag des Vorfahrzeugs vor nicht mehr als 6 Monaten beendet wurde.

- der jüngste Fahrer das 23. Lebensjahr vollendet hat und
- die Kfz-Haftpflicht- und die Vollkaskoversicherung jeweils in die SF-Klasse 4 oder höher eingestuft sind.

Rabattschutz entfällt ab dem Zeitpunkt,

- zu dem die Vollkaskoversicherung nicht mehr besteht, oder
- zu dem ein Fahrer eingeschlossen wird, der das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat, oder
- zu dem die jeweilige SF-Klasse 3 oder kleiner ist.

Wir gewähren Rabattschutz nicht, wenn Sie diesen im laufenden Versicherungsjahr ausschließen oder den Vertrag kündigen. Beenden Sie oder wir den Vertrag, sind wir berechtigt, einem Nachversicherer die tatsächlichen schadenfreien Kalenderjahre und Schadensfälle zu melden. Wir melden auch die Schadensfälle, die wir wegen des Rabattschutzes bei der Rückstufung nicht berücksichtigt haben.

J.5 Was passiert, wenn Sie Ihren Schadenfreiheitsrabatt abgeben?

Wenn Sie Ihren Schadenfreiheitsrabatt auf einen anderen Vertrag übertragen, stufen wir Ihren Vertrag wie bei einer Ersteinstufung neu ein. War Ihr Vertrag in der SF-Klasse S oder M, stufen wir wieder in S oder M ein.

Über die Neueinstufung erhalten Sie einen Nachtrag zum Versicherungsschein und eine neue Abrechnung. Eine Beitragsdifferenz müssen Sie zahlen.

J.6 Welche Auskünfte über Ihren Schadensverlauf gibt es?

Auskünfte einholen

Wir dürfen uns von einem Vorversicherer bei Übernahme des Schadensverlaufs folgende Auskünfte geben lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs
- Beginn und Ende des Vertrags
- Schadensverlauf in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes, die sich noch nicht auf die letzte Neueinstufung ausgewirkt haben
- Ob für ein Schadensereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung ohne Zahlungen aufgelöst wurden
- Ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt wurden

Auskünfte erteilen

Wir müssen einem anderen Versicherer auf Anfrage die obigen Auskünfte erteilen. Das tun wir, wenn Sie nach Beendigung Ihres Vertrags Ihr Fahrzeug dort versichern.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadensverlauf. Sondereinstufungen geben wir nicht weiter.

K Allgemeine Bestimmungen

K.1 In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?

Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, gilt Ihr Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas; außerdem in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Wenn außerhalb Deutschlands in der Kfz-Haftpflichtversicherung ein höherer Schutz vorgeschrieben ist, bieten wir den höheren Schutz.

Besonderheiten für die Kfz-Haftpflichtversicherung

Mit der Internationalen Versicherungskarte bestätigen wir den Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz für die dort genannten nichteuropäischen Länder. Das gilt nicht für Länder, die durchgestrichen sind.

In der Kfz-Umweltschadenversicherung besteht außerhalb Deutschlands nur in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums Versicherungsschutz. Das gilt, falls die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet.

Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

K.2 Wann und aus welchem Anlass können wir die Bedingungen ändern?

Änderungsrecht

Wir können eine vertraglich vereinbarte Regelung des Vertrags ändern, ergänzen oder ersetzen. Das tun wir, wenn sie aufgrund

- Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen,
- höchstrichterlicher Rechtsprechung,
- verbindlicher Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden

unwirksam wird und keine andere gesetzliche Regelung besteht.

Unser Änderungsrecht beschränkt sich auf die für unwirksam erklärte Regelung. Die neue Regelung soll inhaltlich der alten weitestgehend entsprechen, soweit es rechtlich zulässig ist. Die Gründe, die zur Unwirksamkeit der bisherigen Regelung führten, sollen bei der Neufassung berücksichtigt werden. Die neue Regelung darf die Versicherten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht daher im Vergleich zur bisherigen Regelung insgesamt nicht nachteiligen.

Die zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen in Textform (z. B. per E-Mail) mit. Sie treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Kündigungsrecht

Wenn wir die Bedingungen anpassen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Die Wirksamkeit der Änderung bis zum Ablauf des Vertrags wird durch die Kündigung nicht berührt.

K.3 Was ist bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Bei einer Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs geht die Versicherung auf den Erwerber über.

Anzeigepflicht

Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung oder Zwangsversteigerung unverzüglich anzeigen.

Hinweis: Ohne Anzeige sind wir nach einem Monat leistungsfrei. Einzelheiten regelt § 97 Versicherungsvertragsgesetz.

Beitrag

Der Beitrag richtet sich nach den Tarifmerkmalen des Erwerbers. Wir müssen den Beitrag anpassen. Das gilt auch für den Schadenfreiheitsrabatt des Erwerbers. Ein Anspruch auf Berücksichtigung des Schadenfreiheitsrabatts des bisherigen Versicherungsnehmers besteht nicht. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag nach Übergang der Versicherung.

Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Kündigungsrechte

Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Fehlt die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, kann er innerhalb eines Monats ab Kenntnis kündigen. Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags erfolgen.

Erhält die Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung über den Abschluss einer neuen Versicherung des Erwerbers, gilt das als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Wir können dem Erwerber gegenüber kündigen. Unsere Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung erfolgen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

Nach einer Kündigung bleiben Sie als unser bisheriger Versicherungsnehmer allein bis zur Beendigung des Vertrags zur Beitragszahlung verpflichtet.

K.4 Welche Besonderheiten gelten für alle Kündigungen?

Rechtliche Selbstständigkeit der Versicherungsarten

Die Kfz-Haftpflichtversicherung, die Kfz-Umweltschadenversicherung und die Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

Bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung oder Reduzierung auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung. Weder Sie noch wir müssen diese kündigen.

Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes in einer Versicherungsart die anderen auch zu kündigen.

Kündigen wir nur eine von mehreren Versicherungsarten, gilt Folgendes:

Wenn Sie uns mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungsarten nicht einverstanden sind, gelten sämtliche Versicherungsarten als gekündigt. Das gilt nur, wenn Sie uns das innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen. Das gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren nur eine Versicherungsart kündigen.

Form und Zugang der Kündigung

Kündigungen müssen in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen. Die Kündigung zum Ablauf und wegen Beitragserhöhung kann formlos erfolgen.

Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

K.5 Welches Recht und welche Vertragssprache gelten?

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

K.6 Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbelegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e. V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e. V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit - auch für Unternehmer -, ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.

Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e. V. lautet:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Er ist online zu erreichen über:

www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem bestimmten Betrag daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

Die Anschrift der BaFin lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Online ist die BaFin zu erreichen unter:
www.bafin.de

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

K.7 Welche Gerichte sind zuständig?

Sie können Ansprüche aus dem Vertrag insbesondere bei folgenden Gerichten einklagen:

- dem für Ihren Wohnsitz örtlich zuständigen Gericht
- dem für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständigen Gericht

Wir können Ansprüche aus dem Vertrag insbesondere bei folgenden Gerichten einklagen:

- dem für Ihren Wohnsitz örtlich zuständigen Gericht
- dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes örtlich zuständigen Gericht

Das gilt, wenn Sie den Vertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht gilt in folgenden Fällen als vereinbart:

- Ihr Wohnsitz, Ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Ihr Geschäftssitz liegt außerhalb Deutschlands.
- Ihr Wohnsitz, Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt.

K.8 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

L Außerbetriebsetzung, Ruheversicherung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

L.1 Was müssen Sie bei einer Außerbetriebsetzung beachten?

Ihr Vertrag endet nicht durch eine Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs.

Bei einer Außerbetriebsetzung von mindestens zwei Wochen besteht eine beitragsfreie Ruheversicherung. Voraussetzung ist, dass die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt und Sie nicht den vollen Schutz behalten wollen.

Das gilt nicht für Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr ohne automatische Verlängerung.

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Ruheversicherung gewährt eingeschränkten Versicherungsschutz. Sie enthält:

- die Kfz-Haftpflichtversicherung
- die Kfz-Umweltschadenversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine solche bestand
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Kaskoversicherung bestand

Obliegenheiten bei der Ruheversicherung

Während der Ruheversicherung müssen Sie das Fahrzeug in einem Einstellraum oder auf einem umfriedeten Abstellplatz dauerhaft abstellen. Als Einstellraum gilt z. B. eine Einzelgarage. Als umfriedeter Abstellplatz gilt z. B. ein abgeschlossener Hofraum. Außerhalb dieser Räumlichkeiten dürfen Sie das Fahrzeug nicht gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht (Obliegenheit), sind wir ganz oder teilweise

leistungsfrei. Es gelten die Regeln über die Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Gebrauch des Fahrzeugs (F.4).

Wiederanmeldung

Melden Sie das Fahrzeug wieder an, gilt der ursprüngliche Versicherungsschutz.

Hinweis: Sie dürfen das Fahrzeug während der Ruheversicherung nicht mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder anmelden. Wir haben das Recht, unseren Vertrag fortzusetzen. Wir können die Aufhebung des anderen Vertrags verlangen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass Sie oder wir kündigen müssen.

L.2 Wann besteht Versicherungsschutz mit ungestempelten Kennzeichen?

Wenn wir Versicherungsschutz zugesagt haben, versichern wir auch **Zulassungsfahrten** mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die Sie ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen müssen.

Zulassungsfahrten sind Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren. Sie dürfen nur innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks erfolgen. Solche Fahrten sind auch Rückfahrten von der Zulassungsstelle nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind dies Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung. Voraussetzung ist, dass die Zulassungsstelle vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat (z. B. durch Reservierung).

M Regelungen für Saison-, Kurzzeit- und Wechselkennzeichen

M.1 Was müssen Sie bei Saisonkennzeichen beachten?

Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen versichern wir während der Saison im vereinbarten Umfang. Der Zeitraum der Saison steht auf dem amtlichen Kennzeichen.

Vertragsdauer bei Saisonkennzeichen

Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres ab Saisonbeginn. Das nächste Versicherungsjahr beginnt am ersten Tag der neuen Saison um 0 Uhr.

Versicherungsschutz außerhalb der Saison

Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach **L.1**.

Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie Versicherungsschutz für Zulassungsfahrten (**L.2**).

Beitragsberechnung und -zahlung

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Länge der Saison. Grundlage ist der Jahresbeitrag bei ganzjähriger Zulassung. Wir berechnen den Beitrag im Verhältnis der Dauer der Saison zur Länge eines Jahres. Die jährliche Fahrleistung findet keine Berücksichtigung. Der Mindestbeitrag beträgt 15 Euro.

Für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen können Sie nur jährlich zahlen.

Sie müssen die Erstprämie mit Saisonbeginn oder, wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, zu diesem Zeitpunkt zahlen.

Jährliche Neueinstufung

Die jährliche Neueinstufung nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

M.2 Was müssen Sie bei Kurzzeitkennzeichen beachten?

Kurzzeitkennzeichen erteilt die Zulassungsstelle für Probe- oder Überführungsfahrten bis zur Dauer von fünf Tagen. Für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen berechnen wir für die Kfz-Haftpflichtversicherung einen Einmalbeitrag in Höhe von 100 Euro (inkl. 19% Versicherungssteuer).

Kaskoversicherungsschutz bieten wir nicht.

Versichern Sie das Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dauerhaft bei uns, datieren wir den Vertragsbeginn um die Dauer des Kurzzeitkennzeichens zurück. Wir berechnen anstelle des Einmalbeitrags nur den Tarifbeitrag.

M.3 Was müssen Sie bei Wechselkennzeichen beachten?

Wenn Sie Wechselkennzeichen bei uns versichern, haben Sie Versicherungsschutz wie mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen.

Hinweis: Bitte beachten Sie die gesetzlichen Vorschriften zum Wechselkennzeichen, insbesondere die über die Fahrzeugnutzung.

Anlage 1: Schadenfreiheitstabellen

Einstufungstabellen Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

Pkw:

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (in Versicherungsjahren)	SF-Klasse (SF)
35 und mehr Jahre	35
1 - 34 Jahre	1 - 34 (ist gleich der Anzahl schadenfreier Jahre)
weniger als ein Jahr	$\frac{1}{2}$ _____ S _____ 0 _____ M

Krafträder/-roller und Leicht- und Kleinkrafträder/-roller:

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (in Versicherungsjahren)	SF-Klasse (SF)
8 und mehr Jahre	8
1 - 7 Jahre	1 - 7 (ist gleich der Anzahl schadenfreier Jahre)
weniger als ein Jahr	$\frac{1}{2}$ _____ 0 _____ M

Wohnmobile:

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (in Versicherungsjahren)	SF-Klasse (SF)
10 und mehr Jahre	10
1 - 9 Jahre	1 - 9 (ist gleich der Anzahl schadenfreier Jahre)
weniger als ein Jahr	$\frac{1}{2}$ _____ 0 _____ M

Anlage 2: Rückstufungstabellen

Pkw Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse nach	bei 1 Schaden im Versicherungsjahr SF-Klasse	bei 2 Schäden im Versicherungsjahr SF-Klasse	bei 3 Schäden im Versicherungsjahr SF-Klasse	bei 4 und mehr Schäden im Versicherungsjahr SF-Klasse
35 und mehr	20	8	3	0
34	17	7	2	0
33	16	7	2	0
32	16	6	2	0
30 und 31	15	6	2	0
29	14	6	2	0
28	14	5	1	0
26 und 27	13	5	1	0
24 und 25	12	4	1	0
22 und 23	11	4	1	0
20 und 21	10	3	1	0
19	9	3	1	0
18	9	2	½	M
16 und 17	8	2	½	M
15	7	1	½	M
13 und 14	6	1	½	M
11 und 12	5	1	½	M
10	4	½	0	M
8 und 9	3	½	0	M
7	2	½	0	M
6	2	S	0	M
5	1	S	0	M
3 und 4	1	0	M	M
1 und 2	½	0	M	M
S und ½	0	M	M	M
M und 0	M	M	M	M

Krafträder/-roller und Leicht- und Kleinkrafträder/-roller Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse nach	bei 1 Schaden im Versicherungsjahr SF-Klasse	bei 2 Schäden im Versicherungsjahr SF-Klasse	bei 3 und mehr Schäden im Versicherungsjahr SF-Klasse
8 und mehr	5	2	M
7	3	1	M
5 und 6	2	½	M
3 und 4	1	½	M
1 und 2	½	M	M
M, 0 und ½	M	M	M

Wohnmobile Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse nach	bei 1 Schaden im Versicherungsjahr SF-Klasse	bei 2 Schäden im Versicherungsjahr SF-Klasse	bei 3 und mehr Schäden im Versicherungsjahr SF-Klasse
10 und mehr	7	3	M
9	5	2	M
7 und 8	4	2	M
5 und 6	3	1	M
3 und 4	2	½	M
2	½	0	M
½ und 1	0	M	M
M und 0	M	M	M